

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Gebührenverordnung zum Stromversorgungsreglement

Der Gemeinderat Oberdiessbach beschliesst, gestützt auf Artikel 65 des Stromversorgungsreglements vom 14. September 2020 nachfolgende

Gebührenverordnung

Anschlussgebühren

Art. 1 ¹ Die Pauschalgebühr für den Anschluss (1- bis 3-phasig) an die Elektrizitätsversorgung beträgt für jedes angeschlossene Gebäude und jede angeschlossene Anlage:

- bis 25 A (17 kW) Anschluss-Überstromunterbrecher Fr. 2'000.00
- über 25 A Anschluss-Überstromunterbrecher Fr. 80.00 pro A,
bzw. Fr. 120.00 pro kW

Jährliche Gebühren
Netz; Haushalte und
Gewerbe

Art. 2 Für Haushalte und Gewerbe mit einem Bezug bis 50 MWh pro Jahr werden folgende Netzprodukte und Preise angeboten:

Produkte	Messkosten (CHF/Monat)	Grundpreis (CHF/Monat)	Verbrauch HT (Rp/kWh)	Verbrauch NT (Rp/kWh)	Abgabe an Gemeinde (Rp/kWh)
NS ET / easy light	6.50	2.00	6.75	--	1.10
<i>Einheitstarif, für kleine Bezüge</i>					
NS DT / easy	6.50	4.00	6.65	5.55	1.10
<i>Doppeltarif, mit oder ohne Elektroboiler</i>					
NS / easy break	6.50	2.00	4.15	3.15	1.10
<i>Fest angeschlossene, sperrbare Geräte und Anlagen mit separatem Zähler</i>					
Öff. Beleuchtung	0.00	Einkaufspreis			
<i>Öffentliche Beleuchtung der Einwohnergemeinde</i>					

Jährliche Gebühren
Netz; Industrie-,
Gewerbe und
Dienstleistungsbetriebe

Art. 3 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe werden gemäss ihrer Anschlussart und ihrer Strombezugsmenge in die folgenden Netzpreiskategorien und Tarifzeiten eingeteilt:

Produkt	Messkosten (CHF/Monat)	Grundpreis (CHF/Jahr)	Verbrauch HT (Rp/kWh)	Verbrauch NT (Rp/kWh)	Leistung (CHF/kW/ Monat)	Abgabe an Gemeinde (Rp/kWh)	Blind- energie (Rp/kVarh)
NS 1 , 100 bis 1'000 MWh/ Jahr	30.00	260.00	3.25	2.95	8.90	1.10	4.10
NS 2 , 50 bis 100 MWh/Jahr	30.00	100.00	5.05	3.95	8.40	1.10	4.10
key NS+ , 10'000 bis 20'000 MWh/Jahr	30.00	260.00	3.05	3.05	9.40	1.10	4.10

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Gebührenverordnung zum Stromversorgungsreglement

Jährliche Gebühren
Strom; Haushalte und
Gewerbe

Art. 4 Für Haushalte und Gewerbe mit einem Bezug bis 50 MWh pro Jahr werden folgende Stromprodukte und Preise angeboten:

Produkte	Verbrauch HT (Rp/kWh)	Verbrauch NT (Rp/kWh)
easy light	15.40	--
easy light erneuerbar	15.90	--
easy	15.80	14.10
easy erneuerbar	16.30	14.60
easy break	14.90	13.90
easy break erneuerbar	15.40	14.40

Öff. Beleuchtung	Einkaufspreis
------------------	---------------

Jährliche Gebühren
Strom; Industrie-,
Gewerbe und Dienst-
leistungsbetriebe

Art. 5 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe werden gemäss ihrer Strombezugsmenge in die folgenden Strompreiskategorien und Tarifzeiten eingeteilt:

Produkte	Verbrauch HT (Rp/kWh)	Verbrauch NT (Rp/kWh)
professional GV	14.90	13.90
professional Markt	Individuell	
easy power	15.10	13.90
key NS +	individuell	

Ökostrom

Art. 6 Die Ökostromprodukte werden als Zusatzabonnement zu sämtlichen Tarifen angeboten. Es ist wählbar, ob ein Teil- oder der Gesamtjahresverbrauch bezogen wird. Die Preise richten sich nach den Empfehlungen der Youtility AG. Folgende Produkte werden angeboten:

water star
wind star
sun star

DachStrom EVO

Art. 6a Wird selbstproduzierter Solarstrom von mehreren Parteien mit gleichem Hausanschlusskasten gemeinsam genutzt, werden folgende Kosten verrechnet:

Initialaufwand (Aufbau Abrechnungssystem)	pro Messpunkt	Fr. 30.00
Betrieb	pro Messpunkt und Monat	Fr. 3.50

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Gebührenverordnung zum Stromversorgungsreglement

Rückliefertarif und Vergütung HKN

Art. 7 ¹Die Einspeisevergütung für Energie aus PV-Anlagen richtet sich nach der Berechnung des Referenz-Marktpreises gemäss Art. 15 EnFV¹ durch das Bundesamt für Energie. Diese wird quartalsweise festgelegt und ist auf der BFE-Website abrufbar.

² Der Herkunftsnachweis wird mit 1,0 Rp./kWh vergütet.

Tarifzeiten

Art. 8 Es gelten folgende Tarifzeiten
 - Hochtarif (HT): ca. 07.00 bis ca. 21.00 Uhr
 - Niedertarif (NT): ca. 21.00 bis ca. 07.00 Uhr

Abgaben

Art. 9 Sämtliche Preisangaben in den Art. 1 bis 5 verstehen sich exklusive Systemdienstleistungen Swissgrid, Stromreserve, solidarisierte Kosten, kostendeckende Einspeisevergütung KEV, Bundesabgabe für ökologische Sanierungen Wasserkraft und der Mehrwertsteuer.

Grundpreis

Art. 10 Der Grundpreis wird auch geschuldet, wenn kein Stromverbrauch angefallen ist.

Temporärer Anschluss

Art. 11 Die effektiven Kosten von Baustromzählerkasten BAZK für temporäre Anschlüsse (Bau, Provisorium, etc.) werden ohne Zuschlag weiterverrechnet.

Selbstkassenzähler

Art. 12 Um den Betriebs- und Verwaltungsaufwand von Selbstkassenzählern zu decken, ist der dreifache Grundpreis zu verrechnen.

Gebühren für Messdienstleistungen

Art. 13 Bei bestehenden Anlagen werden folgende Gebühren an die Kundinnen und Kunden weiterverrechnet, welche sie verlangt oder verursacht haben:

Zähler:	CHF
Grundpauschale pro Auftrag	80.00
Ändern, Versetzen, Auswechseln, Demontage und Wiedermontage; Direktmessungen bis 80 A pro Zähler	50.00
Ablesung und Verrechnung bei Verzicht auf Smart Meter, pauschal/pro Jahr	120.00
Rundsteuerempfänger:	
Grundpauschale pro Auftrag	80.00
Ändern, Versetzen, Auswechseln, Demontage und Wiedermontage pauschal	50.00

¹ Eidg. Energieförderungsverordnung, SR 730.03

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Gebührenverordnung zum Stromversorgungsreglement

Konzessionsabgabe	Art. 14 Die Konzessionsabgabe gemäss Art. 64a, Absatz 2, des Stromversorgungsreglements beträgt 1,1 Rp. pro gelieferte Menge Kilowattstunden.
Gemeindeabgabe	Art. 15 Die jährliche Gemeindeabgabe (Dividende) berechnet sich aus dem Total der Gebührenerträge (Sachgruppe 4240, ohne Anschlussgebühren) des Elektrizitätsnetzes und –werks multipliziert mit dem jeweils gültigen durchschnittlichen Kapitalkostensatz (WACC) des Bundesamtes für Energie.
Rechnungsstellung	Art. 16 Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür die Finanzverwaltung zuständig.
Inkrafttreten	Art. 17 Diese Verordnung tritt auf 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Fassungen.

Beschluss des Gemeinderats vom 20. August 2025

GEMEINDERAT OBERDIESSBACH

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindeschreiber



Bettina Gerber

Oliver Zbinden

Veröffentlicht im Anzeiger Konolfingen am 18. Dezember 2025